

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr. 266 April 2019

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Brauche ich wirklich ein Testament? Teil 2

Es gibt immer triftige Gründe für ein Testament. Insbesondere lässt sich dadurch auch vermeiden, dass man zu Lebzeiten falsche Annahmen getroffen hat, wer zur gesetzlichen Erbfolge gelangt. Als Beispiel sei das verheiratete kinderlose Ehepaar genannt, das davon ausgeht, dass der gesamte Nachlass vollständig dem überlebenden Ehegatten zusteht.

In einem Testament können auch immer **Ersatzerben** aufgeführt werden. Dies für den Fall, dass einer der Erben vorverstorben sein sollte – oder auch denkbar, gerade in familiären Konstellationen, der Erblasser und der Erbe gleichzeitig versterben, zum Beispiel als Folge eines Unfalls. **Ohne Bestimmung von Ersatzerben besteht die Gefahr**, dass das Erbe an Personen gelangt, die man nicht berücksichtigen wollte.

In vielen Fällen, gerade mit mehreren Erben, empfiehlt es sich, in einem Testament sogenannte **Teilungsvorschriften** aufzuführen. Dies bedeutet, dass der Erblasser festhält, welche Vermögenswerte (Liegenschaft, Fahrzeuge, Schmuck etc.) er wem übertragen möchte. Falls beispielsweise mehrere Nachkommen die Ferienwohnung

möchten, oder den Ferrari Oldtimer, kann dies zu Streitigkeiten unter den Erben führen.

In einem Testament aufgeführten **Legat** können gemeinnützige Organisationen begünstigt werden, die schon zu Lebzeiten regelmässig unterstützt wurden – oder auch das Patenkind oder der Nachbar, der in Notfällen immer da war.

Die Umsetzung eines nur mündlich geäusserten Wunsches des Erblassers kann schwierig werden, müssen doch alle Erben damit einverstanden sein.

Im Weiteren empfiehlt sich ein Testament, um einen **neutralen Willensvollstrecker** einzusetzen. Im ungünstigen Fall kann es ohne Testament Monate dauern, bis die Erbenermittlung abgeschlossen und ein Vertreter bevollmächtigt ist.

Ist es nicht auch für Sie Zeit, an die Errichtung eines Testamentes zu denken?

Freundliche Grüsse
STAUB TREUHAND AG

since 1962



Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung? Strategische Überlegungen

Alle Jahre wieder wird über die Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes (EMW) als privates steuerbares Einkommen diskutiert. Verschiedene Anläufe zur Abschaffung der Besteuerung dieses fiktiven Einkommens (sog. Naturaleinkommen) haben bis anhin Schiffbruch erlitten, dies weil das Fuder überladen worden war.

Jetzt steht ein stringenter Vorschlag zur Änderung der einschlägigen Steuergesetze zur Diskussion: Der EMW soll grundsätzlich nicht mehr besteuert werden. Dafür entfallen die **Abzüge** für den **Liegenschaftsunterhalt**. Aus Sicht der Steuerlogik ist das konsequent.

Dieser Vorschlag scheint in der politischen Landschaft Sympathien zu genießen. Natürlich weiss heute niemand, ob und wann die Rechtslage im genannten Sinne ändern könnte. Es ergäbe sich aber heute dennoch eine **erste Handlungsanweisung**: Wenn diese Änderung nach der ohnehin noch anstehenden parlamentarischen Diskussion in absehbarer Zeit Gesetz werden sollte, z.B. in den Jahren 2020 – 2025, so müssten grössere, den pauschalen Unterhaltskostenabzug übersteigende Ausgaben zeitlich soweit vorgezogen werden, dass sie nicht unter eine neue Gesetzeslage fallen. Grössere Renovationen benötigen **Zeit** für die Planung (evtl. Bewilligung) und Ausführung. Das müsste **heute** schon bedacht werden, dies jedenfalls bezüglich Renovationen, die mittelfristig **ohnehin und unvermeidbar** anfallen werden. Abzugsfähig sind Liegenschaftsunterhaltskosten in derjenigen Steuerperiode, in der sie ausgeführt und bezahlt werden. Also sollten sie bis zur Änderung der Rechtslage unter Dach und Fach sein.

Die Eigentümer von selbstgenutztem Privateigentum können nach derzeitiger Rechtslage die **Hypothekarzinsen** abziehen (dies unter Beschränkung auf die Summe der Brutto-Vermögenserträge plus CHF 50'000.–). Die Diskussion dreht sich aktuell um die Frage, ob bei Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung **Zinsen zur Finanzierung des Privateigentums überhaupt nicht mehr oder allenfalls nur noch in einem beschränkten Rahmen abziehbar sein sollen**. Natürlich lässt sich heute keine Prognose darüber anstellen, wie die künftige Gesetzeslage tatsächlich sein wird. Aber es lässt sich dennoch eine **zweite Handlungsanweisung aufstellen**: Wenn künftig Hypothekarzinsen nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich abzugsfähig sein sollten, so überlege man sich, ob und wie man diese Schuldzinsen dann allenfalls **vermeiden** kann (Vermögensplanung, Laufzeit der Hypotheken, Rückzahlung derselben). Aufgrund eines schwer verständlichen Urteils des Bundesgerichts sind (die oft happigen) **Vorfälligkeitsentschädigungen**, welche die Banken für die vorzeitige Rückzahlung einer Hypothek verlangen, **nicht** abzugsfähige Schuldzinsen (sofern das Kreditverhältnis nicht bei derselben Bank weitergeführt wird). Das führt tendenziell dazu, dass man aus rein steuerlicher (und volkswirtschaftlich wohl erwünschter) Optik die Hypothekarbelastung eher reduzieren oder zumindest keine sehr langfristigen Hypothekarverhältnisse eingehen sollte. **Flexibilität bei der Finanzierung** könnte sich hier der einst als **strategischer Vorteil** erweisen.

Es lohnt sich daher, die politische Diskussion über die Anpassung der Besteuerung des EMW zu verfolgen.



Stolperstein Aktionärsdarlehen

Bei inhabergeführten Unternehmen gewährt das Unternehmen dem Aktionär und seinen nahestehenden Personen oftmals ein Darlehen. Die Kreditgewährung bzw. der Liquiditätsbezug erfolgt in der Praxis «unkompliziert», kann aber rechtliche und steuerrechtliche Fallstricke mit sich bringen.

Der Aktionär darf das Aktienkapital weder direkt noch indirekt von der Gesellschaft zurückfordern, da das Aktienkapital das Haftungssubstrat für die Gläubiger der Gesellschaft darstellt. Ausschüttungen sind soweit möglich, wie die Gesellschaft über frei verfügbare Reserven verfügt. Ferner muss berücksichtigt werden, dass nicht nur eine Dividende, sondern auch Darlehen und Kontokorrente zu einer De-facto-Rückzahlung führen können und dadurch der «eiserne» Bestand an Haftungssubstrat angetastet wird.

Um keine Probleme mit Darlehen und Kontokorrenten zu erhalten, müssen diese zu marktgerechten Konditionen gewährt werden. Folgende mögliche Kriterien müssen für eine Prüfung der «Marktkonformität» beachtet werden (nicht abschliessend):

- Schriftlicher, rechtsgültig unterzeichneter Darlehensvertrag mit marktüblichen Darlehensbedingungen (Zinssatz, Fälligkeit, Amortisation, Sicherheiten, Kündigungsmöglichkeiten etc.). Der Darlehensvertrag muss anschliessend eingehalten werden, d.h. die vereinbarten Amortisationen und Zinszahlungen müssen bezahlt werden. Ferner muss die Bonität des Darlehensnehmers berücksichtigt werden. Zudem darf das Darlehen für die Unternehmung kein Klumpenrisiko darstellen.
- Kontokorrentguthaben müssen periodisch ausgeglichen bzw. bezahlt werden.

Steuerrechtlich können Aktionärsdarlehen als unechte oder fiktive Darlehen, sogenannte «simulierte Darlehen»,

qualifiziert werden. Diese Beurteilung kommt einer verdeckten Gewinnausschüttung gleich. Ein Aktionärsdarlehen kann als «simuliert» qualifiziert werden, wenn insbesondere folgende Merkmale vorliegen:

- Fehlender Rückzahlungswille oder objektive Unmöglichkeit, das Geld zurückzahlen.
- Fehlender marktkonformer Darlehensvertrag und/oder keine Bezahlung von Zinsen.
- Keine Sicherheiten oder fehlende Amortisationen.
- Die Darlehensgewährung ist durch den Gesellschaftszweck nicht abgedeckt.

Auf Stufe der Gesellschaft ist das Darlehen als fiktives Aktivum zu betrachten, dem durch Bildung einer Minusreserve Rechnung getragen werden muss. Schreibt die Gesellschaft das Darlehen später ab, muss die Abschreibung steuerlich aufgerechnet und die Minusreserve aufgelöst werden. Sollte der Aktionär das simulierte und nicht abgeschriebene Darlehen später wider Erwarten zurückzahlen, liegt eine Kapitaleinlage vor. Zudem unterliegt die geldwerte Leistung analog einer Dividendenausschüttung der Verrechnungssteuer. In der Regel kann hierbei das Meldeverfahren angewendet werden.

Beim Aktionär fällt privat die Einkommenssteuer für die Aufrechnung des Geldzuflusses an. Der massgebende Zeitpunkt für die Besteuerung beim Empfänger ist derjenige,

- ab welchem der Aktionär den Umständen nach den eindeutigen Willen äussert, die Mittel der Gesellschaft zu entziehen und
- diese Absicht den Behörden erkennbar wird oder
- wenn der Aktionär objektiv nicht in der Lage ist, das Darlehen zurückzahlen.



Vorsorgegelder im Todesfall

Die Artikel 18 – 26 des BVG regeln die Hinterlassenenleistungen der Pensionskassen im Todesfall. Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder wenn er älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Die gleiche Regelung gilt für eingetragene Partner. Die Kinder des Verstorbenen haben Anrecht auf eine Waisenrente. Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Lebensunterhalt aufkommen musste. Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 %, die Waisenrente 20 % der Invalidenrente auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte oder falls der Verstorbene bereits eine Rente aus dem BVG bezog, auf 60 % bzw. 20 % dieser Rente. Erfüllt der hinterbliebene Ehegatte die obigen Voraussetzungen nicht, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten. Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit Erreichen der Volljährigkeit, ausser wenn sich das Kind in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Dann wird die Waisenrente bis maximal Ende des 25. Lebensjahres ausbezahlt.

Konkubinatspaare

Bei Konkubinatspaaren reicht ein Testament nicht aus, damit sie einander in Bezug auf die Hinterlassenenleistungen im BVG begünstigen können. Dies hat das Bundesgericht in einem Urteil im April 2016 bestätigt. Erste Voraussetzung für eine Begünstigung des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin ist, dass eine solche Begünstigung im Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorgesehen ist. Ist dies der Fall, müssen Lebenspartner, welche begünstigt werden sollen, mit einer Begünstigungserklärung der Vorsorgeeinrichtung schriftlich gemeldet werden. Als Lebenspartner gilt

gemäss BVG eine Person, welche mit dem Verstorbenen während den letzten 5 Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann der Lebenspartner begünstigt werden.

Weitere begünstigte Personen

Die Vorsorgeeinrichtungen können im Reglement neben den obigen Anspruchsberechtigten auch weitere Personen in der folgenden Reihenfolge für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

- Nicht rentenberechtigte ältere Kinder;
- Eltern oder Geschwister;
- die übrigen gesetzlichen Erben.

Bei den übrigen gesetzlichen Erben ist die Leistung auf die einbezahlten Beiträge oder auf 50 % des Vorsorgekapitals beschränkt.

Freizügigkeitseinrichtungen

Anders verhält es sich bei Leistungen im Todesfall aus Freizügigkeitseinrichtungen. Hier ist die Begünstigung des Lebenspartners zwingend in Art. 15 Freizügigkeitsverordnung vorgesehen. Im ersten Rang sind der überlebende Ehegatte, eingetragene Partner und rentenberechtigte Kinder. Im zweiten Rang der Lebenspartner oder unterstützte Personen. Im dritten Rang nicht rentenberechtigte Kinder, Eltern oder Geschwister und im vierten Rang die übrigen gesetzlichen Erben. Grundsätzlich gilt, dass bei der Begünstigung kein Rang übersprungen werden kann. Ist ein überlebender Ehegatte vorhanden, kann der Vorsorgenehmer nicht seine Geschwister begünstigen. Der Vorsorgenehmer kann als einzige Ausnahme den Lebenspartner in denselben Rang wie die rentenberechtigten Kinder heben.

